

Veröffentlichungsfassung

**Studienordnung (StO)
für den Studiengang
Wirtschaftsinformatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 24. September 1996

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 56 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 192), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung	2
§ 2 Studienziel, Studienabschluß	2
§ 3 Studienvoraussetzungen	2
§ 4 Beginn, Dauer, Gliederung und Umfang des Studiums	3
§ 5 Aufbau und Inhalt des Studiums	4
§ 6 Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen	6
§ 7 Studienplan und Studienführer	7
§ 8 Studienberatung	7
§ 9 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften, Außerkrafttreten	8
Anlage: Studienplan	9 - 13

§ 1

Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Wirtschaftsinformatik der Fachrichtung Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 19. Januar 1996 (GABl. NW. II S. 519) Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums im Studiengang Wirtschaftsinformatik der Fachrichtung Informatik an der Fachhochschule Dortmund.

§ 2

Studienziel, Studienabschluß

- (1) Der Studiengang Wirtschaftsinformatik beinhaltet ein Informatikstudium, das auf den Informatikeinsatz in Wirtschaft und Verwaltung, insbesondere zur

- Gestaltung betrieblicher Informationssysteme,
- Lösung von Aufgaben der Produktplanung,
- Lösung von Operations Research Problemen

vorbereitet. Es soll den Studierenden¹ unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zu kritischer Einordnung informatikwissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Wirtschaftsinformatik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeit besitzen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Nach bestandener Prüfung wird von der Fachhochschule Dortmund der Diplomgrad „Diplom-Informatikerin“ bzw. „Diplom-Informatiker“ mit dem Zusatz „Fachhochschule“, abgekürzt „Dipl.-Inform. (FH)“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind bei der Einschreibung nachzuweisen:
1. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung und
 2. eine praktische Tätigkeit (Praktikum).
- (2) Die Fachhochschulreife wird nachgewiesen durch
- das Abschluszeugnis einer allgemeinbildenden Schule (Abitur);
 - das Abschluszeugnis einer Fachoberschule (Fachabitur);
 - das Abschluszeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule;
 - das Versetzungszeugnis nach Klasse 13 einer allgemeinbildenden Schule;
 - ein sonstiges Zeugnis der Fachhochschulreife.

¹ Alle in dieser Studienordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden gemäß § 8 Abs. 8 FHG von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

- (3) Die Anforderungen an die praktische Tätigkeit richten sich nach der Qualifikation für das Studium. Im einzelnen gelten folgende Regelungen:

<i>Qualifikation</i>	<i>Praktische Tätigkeit</i>
Abschlußzeugnis einer Fachoberschule Technik oder Wirtschaft (Fachabitur)	kein weiteres Praktikum
Abschlußzeugnis einer Fachoberschule anderen Typs (Fachabitur); Abschlußzeugnis einer allgemeinbildenden Schule (Abitur); Sonstiges, gleichwertiges Zeugnis;	3 Monate Fachpraktikum (Nachweis spätestens zum Beginn des 4. Semesters)
Abschlußzeugnis einer zweijährigen höheren Handelsschule; Versetzungzeugnis nach Klasse 13 einer allgemeinbildenden Schule; Sonstiges, gleichwertiges Zeugnis der Fachhochschulreife;	12 Monate gelenktes Praktikum oder abgeschlossene Berufsausbildung (vor Aufnahme des Studiums) <i>und</i> 3 Monate Fachpraktikum (Nachweis spätestens zum Beginn des 4. Semesters)

- (4) Das Fachpraktikum soll Tätigkeiten aus mindestens zwei der folgenden Bereiche umfassen:
- allgemeine Datenverarbeitung;
 - Netze oder Verteilte Systeme;
 - Betriebswirtschaftliche Anwendungen.

Das Fachpraktikum soll während des Grundstudiums abgeleistet werden. Es ist Voraussetzung für die Zulassung zu Fachprüfungen des Hauptstudiums.

- (5) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika angerechnet. Über die Anerkennung entscheidet der Dekan des Fachbereichs (vgl. § 3 Abs. 5 DPO).
- (6) Studienbewerber ohne Qualifikation nach Absatz 1 sind bei erfolgreichem Abschluß einer Einstufungsprüfung nach Maßgabe der Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund berechtigt, das Studium in einem dem Prüfungsergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs Wirtschaftsinformatik aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

§ 4

Beginn, Dauer, Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Die Immatrikulation von Studienbewerbern erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung sieben Semester.
- (3) Das Studium im Studiengang Wirtschaftsinformatik gliedert sich in ein Grundstudium (erstes bis drittes Semester) und ein Hauptstudium (viertes bis siebtes Semester).
- (4) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 164 Semesterwochenstunden (SWS). Im Studienvolumen sind 12 SWS für den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich enthalten. Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfaßt somit 152 SWS; davon entfallen auf das Grundstudium 81 SWS und auf das Hauptstudium 71 SWS. Das Nähere ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage).

§ 5

Aufbau und Inhalt des Studiums

- (1) Das Grundstudium führt in die Wirtschaftsinformatik ein und legt das Fundament für das Hauptstudium. Es dient der Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Wirtschaftsinformatik sowie der Anwendungsgebiete, die eine notwendige Ergänzung des Informatikstudiums darstellen.

Das Grundstudium umfaßt folgende Pflichtfächer:

- Mathematik;
- Angewandte Mathematik/Statistik;
- Grundlagen der Informatik;
- Programmierung;
- Betriebswirtschaftslehre;
- Rechnungswesen;
- Volkswirtschaftslehre;
- Wirtschaftsrecht.

Die Fächer Mathematik, Angewandte Mathematik/Statistik sowie Rechnungswesen dienen vorwiegend der Vermittlung von Fertigkeiten und Techniken, die für das Erfassen und Beschreiben wirtschaftlicher Tatbestände sowie Problemen aus den Bereichen Planung, Simulation, Operations Research usw. notwendig sind. Sie schaffen die Grundlage für das Verstehen von Fragestellungen aus dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik.

Die Fächer Grundlagen der Informatik sowie Programmierung vermitteln Fertigkeiten und Techniken, die für Erfassung, Beschreibung und Lösung von Problemen der angewandten Informatik notwendig sind. Sie schaffen die Grundlage für die informatikbezogenen Fächer des Hauptstudiums.

Im Fach Betriebswirtschaftslehre wird fachsystematisch Basiswissen für die Fächer des Hauptstudiums vermittelt. Es erfolgt eine Konzentration auf die funktionsunabhängigen und integrativen Aspekte der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre.

Mit den Rahmenbedingungen für unternehmerisches Handeln befassen sich die Fächer Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht.

Das Grundstudium wird mit dem Bestehen sämtlicher Prüfungen des Grundstudiums abgeschlossen. Es wird empfohlen, mit den Prüfungen des Hauptstudiums erst zu beginnen, wenn das Grundstudium weitgehend abgeschlossen ist.

- (2) Das Hauptstudium bereitet gezielt auf die Berufswelt vor. Es soll einerseits langfristig wirksame Qualifikationen vermitteln, die zur Anpassung an die sich wandelnden Anforderungen der Berufspraxis befähigen, andererseits soll es den Berufseintritt erleichtern. Dazu dienen insbesondere eine tätigkeitsfeldorientierte Spezialisierung, die wissenschaftliche Vertiefung der Spezialgebiete und die Projektarbeit.

Das Hauptstudium umfaßt folgende Pflichtfächer:

- Unternehmensführung;
- Geschäftsprozeßmanagement;
- Softwaretechnik, Systemanalyse.

Das Fach Unternehmensführung behandelt die strategischen Elemente des Managements sowie unternehmenspolitische Probleme betrieblicher Funktionsbereiche.

Das Fach Geschäftsprozeßmanagement dient der Vermittlung von Fertigkeiten und Techniken, die für die Erfassung, Analyse und Gestaltung wirtschaftlicher Tatbestände notwendig sind.

Das Fach Softwaretechnik, Systemanalyse behandelt die Aspekte der Analyse, des Designs, der Implementation und Dokumentation sowie der Wartung von Software-Produkten.

Der Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums besteht aus der Projektarbeit, die einen Umfang von 16 SWS besitzt, den Seminaren 1 und 2, dem Diplomandenseminar sowie fünf Wahlpflichtfächern, die aus drei Fachgebieten ausgewählt werden. Die Wahlpflichtfächer beziehen sich auf wichtige Kerngebiete der Informatik sowie auf betriebswirtschaftliche Funktionsbereiche der Unternehmung. Der Studierende soll hierdurch die Möglichkeit erhalten, sein auf Wirtschaftsinformatik ausgerichtetes Hauptstudium weitgehend selbst schwerpunktmäßig zu bestimmen.

Fachgebiet I

- Assemblerprogrammierung;
- Betriebssysteme;
- Systemprogrammierung;
- Automatisierungstechnik;
- Simulationstechnik.

Fachgebiet II

- Wissensbasierte Systeme;
- Informationssysteme - Applikationen;
- Informationssysteme - Verteilte Systeme;
- Standard-Software;
- Rechnernetze, Verteilte Systeme;
- Angewandte Statistik.

Fachgebiet III

- Controlling;
- Fertigung;
- Finanzwirtschaft;
- Marketing;
- Lager- und Transportwirtschaft;
- Organisation;
- Personal;
- Quantitative Methoden.

Bei der Auswahl der fünf Wahlpflichtfächer aus den Fachgebieten I, II und III ist so zu wählen, daß aus jedem der Fachgebiete mindestens ein Fach genommen wird.

Der Inhalt der Seminare wird semesterweise angekündigt. Seminare sollen spezielle Themen der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen vertiefen.

Die Projektarbeit dient der Umsetzung der theoretischen Kenntnisse der Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums in einem umfangreichen praktischen Projekt. Die Projektarbeit kann sowohl innerhalb der Hochschule als auch an einer externen Institution durchgeführt werden. Die Betreuung erfolgt durch einen Prüfer (vgl. § 7 Abs. 1 DPO).

Das Diplomandenseminar findet gleichzeitig mit der Diplomarbeit statt. Das Diplomandenseminar soll die Gelegenheit geben, die Fortschritte der Diplomarbeit öffentlich vorzustellen und Probleme zu diskutieren.

- (3) Zur Ergänzung des Pflicht- und Wahlpflichtstudiums wird ein Wahlstudium angeboten, das jedes Jahr als Programm der Allgemeinwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen (AWL) bekanntgegeben wird. Die AWL sollen helfen, außerfachliche Bezüge erkennen und beachten zu können, sowie zu einem verantwortlichen Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen.

§ 6

Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen

- (1) Das Studium umfaßt Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen. Dabei kommen folgende Lehr- und Lernformen in Betracht:
- Vorlesung (V);
 - Seminaristische Vorlesung (SV);
 - Übung (Ü);
 - Seminar (S);
 - Labor- bzw. Programmierpraktikum (P);
 - Projektarbeit (PRO) und
 - Exkursion.
- a) *Vorlesung*: Sie dient der zusammenhängenden Darstellung eines Lehrstoffes und der Vertiefung von Fakten und Methoden.
- b) *Seminaristische Vorlesung*: Durch Vortrag und Diskussion erfolgt eine Erarbeitung von fachlichen und methodischen Kenntnissen im Zusammenhang ihres Geltungs- und Anwendungsbereiches. Der fachsystematisch entwickelte Lehrstoff wird exemplarisch anhand von praktischen Fällen unter aktiver Beteiligung der Studierenden vertieft und ergänzt.
- c) *Übung*: Lehrstoffe und Zusammenhänge werden systematisch durchgearbeitet und auf Fälle der Praxis angewendet. Unter Anleitung erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Lösungen vorgegebener Probleme.
- d) *Seminar*: Hier erfolgt die Erarbeitung spezieller Fachkenntnisse und Fakten sowie die Bearbeitung komplexer Problemstellungen im Wechsel von Vortrag, Referat und Diskussion.
- e) *Laborpraktikum*: Es dient zum Erwerb, Ergänzung und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Bearbeitung praktischer experimenteller Aufgaben.
- f) *Programmierpraktikum*: Das Programmierpraktikum dient dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch Bearbeitung praktischer konstruktiver Aufgaben aus dem Bereich der Programmierung. Ein Teil der Bearbeitung geschieht in Form einer Hausarbeit.
- g) *Projektarbeit*: Hier erfolgt die Bearbeitung einer größeren Aufgabe durch eine Gruppe oder einen Einzelnen. Die Bearbeitung geschieht in Form einer Labor-, Programmier- oder Hausarbeit unter regelmäßiger Überwachung durch den Lehrenden. Wird die Aufgabe extern, d.h. in einer Institution durchgeführt, so muß zuvor eine Übereinkunft zwischen der Institution und dem Lehrenden über die Aufgabenstellung erfolgen.
- h) *Exkursion*: Sie dient der Förderung des Praxisbezuges und als Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule.
- (2) Die Veranstaltungsarten sind entsprechend dem jeweils zu vermittelnden Studieninhalt nach didaktischen Gesichtspunkten auszuwählen. Sie sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abzustimmen und sollten grundsätzlich so gestaltet werden, daß die Studierenden möglichst frühzeitig lernen, selbständig zu arbeiten. Neben der Vermittlung fachlicher Kompetenz sollen die Lehrveranstaltungen verantwortliche wissenschafts- und praxisorientierte Einstellungen und Verhaltensweisen fördern.
- (3) Alle Lehrveranstaltungen können durch Tutorien ergänzt und unterstützt werden. Tutorien dienen insbesondere dazu, den gelernten Stoff einzuüben. Durch die Mitarbeit in der kleinen Gruppe sollen Arbeitstechniken vermittelt und geübt sowie die Fähigkeiten der Studierenden entwickelt werden, erarbeitetes Wissen mündlich oder schriftlich wiederzugeben und die erworbenen Kenntnisse zur Lösung konkreter Probleme anzuwenden.

- (4) Für Lehrveranstaltungen, die in besonderem Maße die aktive Mitarbeit des Studierenden voraussetzen, ist die Teilnahme nachzuweisen, sofern die Diplomprüfungsordnung dies vorsieht. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Studierende
 - nicht mehr als zwei Termine der entsprechenden Lehrveranstaltung versäumt und
 - seine angemessene Beteiligung etwa durch mündlichen und/oder schriftlichen Bericht dokumentiert hat.
- (5) Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integralem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu. In der Studienfachberatung (§ 8 Abs. 2) sind mit den Studierenden auch Probleme des Selbststudiums zu besprechen. Zudem sollen Inhalte und Umfang der betreuten Lehrveranstaltungen so konzipiert sein, daß sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden können.

§ 7

Studienplan und Studienführer

- (1) Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan erstellt und als Anhang beigelegt. Er gibt Empfehlungen für den sachgerechten Aufbau des Studiums und enthält:
 - die Lehrveranstaltungen;
 - die Anzahl der Semesterwochenstunden und Lehrveranstaltungsarten je Fach, gegliedert nach Semestern;
 - die Angabe der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen je Fach;
 - Angaben über den Zeitpunkt, zu dem das jeweilige Fach durch eine Prüfung in der Regel abgeschlossen wird.
- (2) Die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete erfolgt im Studienführer für den Studiengang Wirtschaftsinformatik, der insoweit als Anlage zur Studienordnung gilt.

§ 8

Studienberatung

- (1) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle für die Hochschulregion Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die Studienfachberatung obliegt dem Fachbereich. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken.
- (3) Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor allem empfohlen
 - zu Beginn des Studiums;
 - bei Wechsel des Studienganges oder der Hochschule;
 - vor der Spezialisierung im Hauptstudium;
 - bei Nichtbestehen von Prüfungen;
 - bei einer Unterbrechung des Studiums;
 - vor Abbruch des Studiums.

§ 9**Inkrafttreten, Übergangsvorschriften, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 5. September 1984 (FH-Mitteilungen Nr. 16 vom 26.9.1984), geändert durch Ordnung vom 15. April 1992 (FH-Mitteilungen Nr. 6 vom 27.4.1992), außer Kraft.
- (2) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1995/96 ihr Studium im Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

Für Studierende, die vor dem Wintersemester 1995/96 ihr Studium aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 1995 geltende Studienordnung weiterhin Anwendung.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen und einen Antrag auf Anwendung der Diplomprüfungsordnung vom 19. Januar 1996 gestellt haben, gilt automatisch diese Studienordnung.
- (3) Diese Studienordnung wird in den FH-Mitteilungen - Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund - veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 28.2.1995 und des Fachbereichs Wirtschaft vom 8.2.1995 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 10.7.1996.

Dortmund, den 24. September 1996

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Kottmann

Studienplan für den Studiengang Wirtschaftsinformatik**Anlage**

Es werden folgende Abkürzungen benutzt:

LN: Leistungsnachweis
FP: Fachprüfung
FPg: geteilte Fachprüfung
UT: unbewerteter Teilnahmenachweis

Für die Auswahl der Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums gilt folgende Regel:

die Wahlpflichtfächer 1 bis 5 sind so aus den drei Fachgebieten I, II und III zu wählen, daß aus jedem Fachgebiet mindestens ein Fach gewählt wird.

Der Inhalt der Seminare wird semesterweise angekündigt.

In der nachfolgenden Übersicht des Studienplans (Ziffer 1) sind nur Fachprüfungen und Leistungsnachweise aufgeführt. Die differenzierte Darstellung der Studienpläne für das Grund- und Hauptstudium (Ziffern 2 und 3) weist für die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen auch die unbewerteten Teilnahmenachweise aus.

Die Veranstaltungen der Wahlpflichtkataloge des Hauptstudiums sind in den Detaildarstellungen der Kataloge ausschließlich aus prüfungsrechtlichen Gründen zu einem späten Zeitpunkt ausgewiesen worden. Die Veranstaltungen werden jährlich angeboten.

Der Umfang der Wahlfächer (AWL) soll mindestens 12 SWS betragen.

Leistungsnachweise und unbewertete Teilnahmenachweise:

- der LN für Seminar 2 ist Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium;
- die übrigen LNs sind Zulassungsvoraussetzung zur Diplomarbeit;
- der UT für das Diplomandenseminar ist Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium;
- die übrigen UT sind Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Fachprüfung.

1. Übersicht

Studienfach	Semester	1	2	3	4	5	6	7	Stunden je Fach
1. Grundstudium									
A. Pflichtfächer									
Mathematik		7	5 FP						12
Angewandte Mathematik / Statistik			5	3 FP					8
Grundlagen der Informatik		6	4	2 FP					12
Programmierung		4	4	8 LN, FP					16
Betriebswirtschaftslehre		6	4 FP						10
Rechnungswesen		2	2	4 FP					8
Volkswirtschaftslehre		2	2	2 FP					6
Wirtschaftsrecht			2	4 LN					6
B. Wahlfächer									
AWL (§ 5 Abs. 3)									6
2. Hauptstudium									
A. Pflichtfächer									
Unternehmensführung					4	2 FP			6
Geschäftsprozeßmanagement						4	2 FP		6
Softwaretechnik, Systemanalyse					4	4 FP			8
B. Wahlpflichtfächer									
Wahlpflichtfach 1						3	3 FP		6
Wahlpflichtfach 2						3	3 FP		6
Wahlpflichtfach 3						3	3 FP		6
Wahlpflichtfach 4						3	3 FP		6
Wahlpflichtfach 5					4	2 FP			6
Projektarbeit						6	10 FP		16
Seminar 1					3 LN				3
Seminar 2								3 LN	3
Diplomandenseminar								2	2
C. Wahlfächer									
AWL (§ 5 Abs. 3)									6
SWS (ohne Wahlfächer)		27	28	23	15	30	24	5	152

2. Studienplan für das Grundstudium

A. Pflichtfächer

Studienfach	Studieneinheit	Semester			SWS/ Fach	Veranstaltungsart	
		1	2	3			
Mathematik	Analysis 1	4			12	2V 1Ü 1P oder 4SV 1V 1Ü oder 2SV 2V 1Ü oder 3SV 2V 1Ü oder 3SV	
	Analysis 2		2				
	Lineare Algebra 1	3					
	Lineare Algebra 2		3 FP				
Angewandte Mathematik/ Statistik	Finanzmathematik		2		8	2SV 2V 1Ü 2V 1Ü	
	Wahrscheinlichkeitsrechnung Statistik		3	3 FP			
Grundlagen der Informatik	Algorithmen und Datenstrukturen	4 UT	3		12	2V 1Ü 1P 2V 1Ü 2V 1Ü 1V 1Ü	
	Relationale Systeme und SQL	3					
	Grundlagen der Logik						
	Einführung in Datenbanksysteme						2 FP
Programmierung	Programmierung 1	4 UT	4 UT		16	2V 1Ü 1P 2V 1Ü 1P 2V 1Ü 1P 2V 1Ü 1P	
	Programmierung 2						
	Programmierung 3						4 FP
	Programmiersprache						4 LN
Betriebswirt- schaftslehre	Einführung in die Betriebswirt- schaftslehre	2			10	2SV 2SV 2SV 2SV 2SV	
	Grundlagen der Planung	2					
	Grundlagen der Organisation	2					
	Grundlagen der Unternehmens- führung						2
	Grundlagen der Personalwirtschaft						2 FP
Rechnungswesen	Einführung in das Rechnungswesen	2 UT	2		8	2SV 1V 1Ü 1V 1Ü 1V 1Ü	
	Kostenrechnung 1						
	Kostenrechnung 2						2
	Jahresabschluß						2 FP
Volkswirtschafts- lehre	Mikroökonomik	2	2		6	2V 1V 1Ü 1V 1Ü	
	Makroökonomik 1						
	Makroökonomik 2						2 FP
Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsprivatrecht		2		6	2SV 2SV 2SV	
	Schuldrecht						2
	Arbeitsrecht						2 LN

Anmerkungen:

- Der Leistungsnachweis (LN) im Pflichtfach „Programmierung“ bezieht sich nur auf die Veranstaltung „Programmiersprache“
- Der Leistungsnachweis (LN) im Pflichtfach „Wirtschaftsrecht“ bezieht sich nur auf die Veranstaltungen „Schuldrecht“ und „Arbeitsrecht“

3. Studienplan für das Hauptstudium

A. Pflichtfächer

Studienfach	Studieneinheit	Semester					SWS/ Fach	Veranstaltungsart
		3	4	5	6	7		
Unternehmensführung	Strategisches Management 1 Strategisches Management 2 Planungs- und Entscheidungstraining		2 2 UT	2 FP			6	2SV 2SV 2P
Geschäftsprozeßmanagement	Geschäftsprozeßmanagement 1 Geschäftsprozeßmanagement 2			4	2 FP		6	2V 1Ü 2V 1P
Softwaretechnik, Systemanalyse	Softwaretechnik, Systemanalyse 1 Softwaretechnik, Systemanalyse 2		4 UT	4 FP			8	2V 1Ü 1P 2V 1Ü 1P

B. Wahlpflichtfächer

Studienfach	Studieneinheit	Semester					SWS/ Fach	Veranstaltungsart
		3	4	5	6	7		
Seminar 1	Seminar 1		3 LN				3	3S
Seminar 2	Seminar 2					3 LN	3	3S
Projektarbeit	Projektarbeit 1 Projektarbeit 2			8	8 FP		16	8PRO 8PRO
Diplomanden-seminar	Diplomanden-seminar					2 UT	2	2S

Studienfach	Studieneinheit	Semester		SWS/ Fach	Veranstaltungsart
		5	6		
Fachgebiet I					
Assemblerprogrammierung	Assemblerprogrammierung 1 Assemblerprogrammierung 2	3	3 FP	6	2V 1Ü 2V 1P
Betriebssysteme	Betriebssysteme 1 Betriebssysteme 2	3	3 FP	6	2V 1Ü 2V 1P
Systemprogrammierung	Systemprogrammierung 1 Systemprogrammierung 2	3	3 FP	6	2V 1Ü 2V 1P
Automatisierungstechnik	Prozeßdatenverarbeitung Regelungstechnik	3	3 FP	6	2V 1P 2V 1Ü
Simulationstechnik	Simulationstechnik 1 Simulationstechnik 2	3	3 FP	6	2V 1Ü 2V 1P

Studienfach	Studieneinheit	Semester		SWS/ Fach	Veranstaltungsart
		5	6		
Fachgebiet II					
Wissensbasierte Systeme	Wissensbasierte Systeme 1 Wissensbasierte Systeme 2	3	3 FP	6	3SV 2SV 1P
Informationssysteme - Applikationen	Informationssysteme IA1 Informationssysteme IA2	3	3 FP	6	2V 1Ü 2V 1P
Informationssysteme - Verteilte Systeme	Informationssysteme IV1 Informationssysteme IV2	3	3 FP	6	2V 1Ü 2V 1P
Standard-Software	Standard-Software 1 Standard-Software 2	3	3 FP	6	2SV 1P 2SV 1P
Rechnernetze, Verteilte Systeme	Rechnernetze, Verteilte Systeme 1 Rechnernetze, Verteilte Systeme 2	3	3 FP	6	2SV 1P 2SV 1P
Angewandte Statistik	Angewandte Statistik 1 Angewandte Statistik 2	3	3 FP	6	2SV 1Ü 2SV 1Ü

Studienfach	Studieneinheit	Semester			SWS/ Fach	Veranstaltungsart
		4	5	6		
Fachgebiet III						
Controlling	Strategisches Controlling Operatives Controlling Controlling-Praktikum	2 2	2 FP		6	2SV 2SV 2P
Fertigung	Fertigungswirtschaft DV in der Fertigungswirtschaft	4	2 FP		6	2V 2Ü 2P
Finanzwirtschaft	Einführung in die Finanzierung Einführung in die Investition Seminar Investition	2 2	2 FP		6	2V 2V 2S
Marketing	Einführung in Marketing Strategisches Marketing		4	2 FP	6	4SV 2SV
Lager- und Transportwirtschaft	Lager- und Transportwirtschaft DV in der Lager- und Transportwirtschaft	4	2 FP		6	4SV 2P
Organisation	Organisationslehre Besondere Probleme der Organisationslehre		4	2 FP	6	4SV 2SV
Personal	Personalplanung und -politik Personalverwaltung und -informationssysteme		4	2 FP	6	4SV 1SV 1P
Quantitative Methoden	Simulation Optimierungsmodelle des Operation Research Spezielle DV-Systeme und Anwendung		2 2	2 FP	6	2SV 2SV 2P